

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **1. Vorbemerkung**

Unseren Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen zu Grunde gelegt, auch wenn wir in Zukunft nicht jedes Mal ausdrücklich darauf hinweisen. Soweit der Besteller Abweichungen wünscht oder eigene Geschäftsbedingungen zu Grunde legt, werden diese nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

### **2 Bestellungen**

Die in Drucksachen, Katalogen etc. enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur im Rahmen üblicher Toleranzen annähernd maßgebend. Wir müssen uns vorbehalten, die entsprechenden Angebote auch hinsichtlich der Preise und Liefermöglichkeiten abzuändern.

### **3 Preise**

Unsere Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes/Auftrages maßgebenden Kostenfaktoren. Wir müssen uns vorbehalten, die Preise zu berichtigen, wenn sich diese Kostenfaktoren, Listenpreise der Vorlieferanten oder vom Gesetzgeber bestimmte Abgaben, bis zum Zeitpunkt der Auslieferung ändern sollten.

### **4 Lieferung und Abnahme**

Wir sind bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene oder unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei uns oder bei unseren Vorlieferanten die Lieferung verzögert wird. Im übrigen sind wir zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist. Wir sind berechtigt, Lieferungen und Leistungen auch durch Subunternehmer vornehmen zu lassen.

Die Gefahr geht mit der am Auslieferungsort vorgenommenen Verladung auf das jeweilige Transportmittel auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn der Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird. Wir sind jederzeit berechtigt, vor Auslieferung vom Besteller eine uns genügende Sicherheit für den vollen Kaufpreis zu verlangen. Wir behalten uns vor, abweichend vom im Auftrag aufgeführten Material, gleichwertiges oder besseres Material zu liefern und einzubauen.

### **5 Zahlung**

Zahlungen haben – sofern nicht anders vereinbart – sofort nach jeder Teillieferung bzw. Teilleistung ohne Abzüge zu erfolgen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, das Ergebnis einer behördlichen Genehmigung oder Abnahme abzuwarten.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugssschadens zu verlangen. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen. Die Zahlungsverpflichtungen werden durch Reklamationen irgendwelcher Art nicht berührt.

### **6 Gewährleistung**

Mängelrügen sind unverzüglich geltend zu machen, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Lieferung.

Unsere Haftung beschränkt sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferungen nach unserer Wahl. Wenn sich eine Beanstandung als begründet erweist, wird kostenlos Ersatz geliefert. Die fehlerhaften Stücke sind vor der Ersatzlieferung zurückzugeben.

Handelsübliche Lieferungen fallen nur insoweit unter unsere Gewährleistung, als diese auch von unseren Vorlieferanten übernommen wird. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Wandlung oder Minderung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und insbesondere die Geltendmachung von Folgeschäden sind ausgeschlossen. Jeglicher Anspruch erlischt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommt; er verjährt einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge. Die Prüfung, ob sich die bestellte und von uns gelieferte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Pflicht des Bestellers; wir übernehmen für die Eignung keine Gewähr.

Der Gewährleistungsanspruch verjährt drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge, unabhängig davon jedoch spätestens zwei Jahre nach Lieferung bzw. Durchführung des Auftrages soweit nicht anders vereinbart.

### **7 Eigentumsvorbehalt**

Von uns gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen unser Eigentum. Für den Fall, dass unser Eigentum kraft Gesetzes auf den Besteller übergeht (durch Verarbeitung, Umbildung oder dadurch, dass sie wesentlicher Bestandteil einer Hauptsache wird etc.), werden wir Miteigentümer an der gesamten Sache zu dem Zeitpunkt, zu welchem unser Eigentum an der Ware erlischt.

Die Forderung des Bestellers aus einem etwaigen Weiterverkauf der Ware wird in Höhe unserer Forderung gegen den Besteller sicherungshalber mit Auftragsabschluss zwischen dem Besteller und uns an uns abgetreten. Wir sind berechtigt bei Nichterfüllung der Verpflichtungen die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zurückzuverlangen und in Besitz zu nehmen. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers sind wir berechtigt, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Die dabei entstehenden Kosten, mindestens aber eine Provision von 15 % des Verkaufserlöses hat der Besteller zu tragen.

### **8 Schlussbestimmungen**

Für den Fall, dass unsere Kunden Kaufleute sind oder die Vereinbarung eines Gerichtsstandes zulässig ist, gilt der Gerichtsstand Medebach ausdrücklich als vereinbart.

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksamen (Teil-) Bestimmungen sind dahin zu ergänzen und auszulegen, dass sie dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck dieser Vertragsbedingungen möglichst nahe kommen.